

Objekttyp: **AssociationNews**

Zeitschrift: **Tec21**

Band (Jahr): **127 (2001)**

Heft 4: **Landschaft - schafft Land**

PDF erstellt am: **19.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Architekturpläne und Urheberrecht

Herr de Medici will für seine Familie ein Eigenheim errichten. Dazu schliesst er mit dem Architekten Vasari einen Vertrag ab. Nach etlichen Besprechungen zwischen Bauherr und Architekt werden die definitiven Pläne schliesslich von der Baubehörde bewilligt. Doch plötzlich entschliesst sich Herr de Medici, den Vertrag mit Architekt Vasari aufzulösen und einen anderen Architekten namens Michelangelo mit der Weiterentwicklung des Bauvorhaben zu beauftragen.

Die Frage stellt sich nun, ob der Bauherr ein Recht auf die Pläne von Leonardo hat, oder ob diese geistiges Eigentum des Architekten bleiben. Und wie steht es mit Michelangelo? Darf er den Entwurf seines Berufskollegen als Grundlage für sein Projekt weiterverwenden?

Für Architekt Vasari ist die Sache klar: Er eröffnet ein Verfahren wegen Verletzung seiner Urheberrechte. Tatsächlich sieht die aktuelle Lehre und Rechtsprechung vor, dass es sich bei einem behördlich bewilligten Bauplan um geistiges Eigentum gemäss Urheberrechtsgesetz (URG) handelt.

Grundsätzlich sind im vorliegenden Fall drei verschiedene Sachverhalte möglich:

- Wird der Entwurf Vasaris ohne Veränderungen von Michelangelo übernommen und ausgeführt, so hat er das Urheberrecht verletzt und kann gemäss Art. 10 URG des Plagiats angeklagt werden.

- Erfährt der Vasaris Entwurf aber wesentliche Eingriffe qualitativer Art durch Michelangelo, so kann das Bauwerk als Werk zweiter Hand im Sinne von Art. 3 URG gelten. Allerdings besitzt ein Urheber grundsätzlich die exklusiven Rechte an seinem Werk und kann deshalb auf dessen Integrität bestehen. Jede Art der Veränderung an seinem Objekt, aber auch der Zeitpunkt des Eingriffs, muss deshalb von ihm bewilligt werden.

- Anders präsentiert sich der Fall, wenn sich Michelangelo von Vasaris Entwurf lediglich inspirieren lässt und die bescheidenen Anleihen bei Vasari hinter der Individualität von Michelangelos neuem Werk zurücktreten. Eine solche «freie Benutzung» der Vorlage kann gemäss URG nicht eingeklagt werden.

In diesem Fall hat das Bundesgericht entschieden, dass das Urheberrecht nicht verletzt wurde, da Michelangelo sich lediglich von Vasaris Vorlage inspirieren liess und ein neues Werk von eigenständigem Charakter geschaffen hat. Das bedeutet, dass der Bauherr de Medici die Pläne von Vasari nicht benutzen darf.

Daniele Graber, Rechtsdienst SIA

Das Kartellgesetz revidieren?

Aus volkswirtschaftlicher Sicht ist die Bekämpfung von Kartellen notwendig. Der Schweizerische Ingenieur- und Architektenverein SIA hat bereits vor einigen Jahren die vormals in den Statuten festgelegte und mit Standesverfahren und Verbandssanktionen abgesicherte Honorarbindung seiner Mitglieder aufgegeben und die Statuten entsprechend geändert. Der SIA ist der Auffassung, das bisherige Instrumentarium genüge.

Grundsätzlich stellt sich die Frage, ob das Kartellgesetz, das erst seit fünf Jahren in Kraft ist, überhaupt revidiert werden muss. Insbesondere stellt der SIA den geplanten Artikel 49a in Frage, welcher der Wettbewerbskommission neu die Kompetenz zu sogenannten «Direktsanktionen» erteilt. Anders ausgedrückt: Diese Sanktionen erfolgen ohne Vorwarnung und können auch dann ergriffen werden, wenn Meinungsverschiedenheiten darüber bestehen, ob ein Verhalten eine Gesetzesverletzung darstellt oder nicht.

Im erläuternden Bericht des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements EVD wird zwar darauf hingewiesen, das Risiko einer Fehlbeurteilung des eigenen Verhaltens könne vermieden werden, indem allenfalls unzulässige Verhaltensweisen «vorgängig» der Wettbewerbskommission Weko gemeldet würden. Eine solche Politik der Denunzierung besteht beispielsweise in den USA. Dies ist indessen dem Wesen der schweizerischen Gesellschaft fremd und sollte deshalb nicht übernommen werden. Mit der bestehenden Regelung wird immerhin die Chance gegeben, aufgrund einer Vereinbarung oder einer rechtskräftigen Verfügung ein kritisches Verhalten anzupassen (Art. 50). Der SIA befürwortet die Beibehaltung dieses Regimes und spricht sich gegen Direktsanktionen aus.

Deshalb beantragt der SIA, im jetzigen Zeitpunkt auf die Revision des Kartellgesetzes zu verzichten. Sofern diesem Antrag stattgegeben wird, kann der vorgeschlagene Artikel 49a ersatzlos gestrichen werden. Denn Artikel 50 enthält bereits Sanktionen bei Verletzungen des Kartellgesetzes nach vorausgehender Warnung (Vereinbarung, Verfügung, Entscheid). Damit wird das Ziel der Beseitigung der Kartelle ebenfalls erreicht.

Korrigenda

Mitgliederbeiträge SIA, Heft 1-2/2001, Bericht Delegiertenversammlung: Der Beitrag für Partnermitglieder wurde im Kästchen falsch angegeben. Er beträgt, wie im Text vermerkt, unverändert Fr. 500.– jährlich.

Architekturführer solotour

Der Architekturführer solotour lädt zu einer kleinen Architekturreise durch Solothurn und Umgebung ein und stellt herausragende moderne Bauten von 1925 bis 1998 vor. Solothurn besticht nicht nur durch eine historisch bedeutende Altstadt, sondern auch durch eine Fülle attraktiver, moderner Bauten.

Im kleinen, handlichen Architekturführer sind fünfzig herausragende Bauten knapp beschrieben. Die beiden Autorinnen *Petra Merkt* und *Sandra Hofmarcher* haben solche Bauten ausgewählt, die für ihre Zeit innovative Ideen verkörpern oder neue Wege gehen: Zum Beispiel ein Wohnhaus, das über dem Hanggrundstück zu schweben scheint, eine Kirche, die nach dem Prinzip eines Schneckenhauses aus einer spiralförmig gewundenen Sichtbetonwand besteht, oder Bauten, die neue Bausysteme verwenden oder eine Minimierung des Energieverbrauchs anstreben.

solotour zeigt Architekturinteressierten zeitgenössische Bauten renommierter Schweizer Architekten, neuartige Wohnkonzepte und Werke von jüngeren Baufachleuten in einer Übersicht dieser Region.

Der Führer im Taschenformat ist in Fachbuchhandlungen für Fr. 35.- erhältlich; über solotour@zedon.com kann das Buch direkt bestellt werden.

(ISBN 3-85962-115-7)



Internet
Dienstleistungen
Consulting
Kalkulation
Berechnung
CAD
Visualisierung
Groupware
FIM
DMS
Hardware

**Ihre Wahl im
Internet
www.nfp.ch**

Oder besuchen Sie uns
an der SWISSBAU 2001
Halle 2.1 Stand H32

N F P NEMETSCHKEK
FIDES & PARTNER AG

Wir bieten integrierte
Lösungen für reibungslose
Kooperation in allen
Phasen des Planens, Bauens
und Nutzens

Nemetschek Fides & Partner AG Hertistrasse 2c 8304 Wallisellen
Tel. 01-839 76 76 Fax 01-839 76 99 www.nfp.ch E-Mail: nfp@nfp.ch